

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Gemeinde Jugenheim**

**vom 18.04.2013**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Jugenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.04.2013, zuletzt geändert durch 2. Satzungsänderung vom 19.04.2017, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Einfachgrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Verlängerung des Nutzungsrechts	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	4
VII. Sonstige Gebühren	4

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.04.2013 außer Kraft.

Jugenheim, den 19.04.2017

Herbert Petri  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Einfachgrabstätten**

1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 352,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 880,00 Euro
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1 545,00 Euro
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr.1 285,00 Euro

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2

Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- a) eine Doppelgrabstätte 1.760,00 Euro
- b) eine Urnennische in der Urnenwand 1.186,00 Euro
- c) eine Einzelgrabstätte im Sondergrabfeld vor der Urnenwand 2.490,00 Euro

### **III. Verlängerung des Nutzungsrechts**

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit aufgrund einer späteren Bestattung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer I u. II erhoben.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

Ohne Bestattung ist nur eine 5-, 10-, 20- oder 30-jährige Verlängerung des Nutzungsrechts zulässig.

### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Einfachgräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 351,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 701,00 Euro
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 246,00 Euro
2. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
  - a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe 842,00 Euro
  - für zweite Bestattung 701,00 Euro
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 25 v. H.

## **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Bei Einfach- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche  | 842,00 Euro |
| 2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um                              | 168,00 Euro |
| 3. Für das Ausgraben von Aschen  | 246,00 Euro |
| 3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben. |             |

## **VI. Benutzung der Leichenhalle**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Für die Aufbewahrung  |             |
| a) einer Leiche oder Urne bis zur Bestattung und Nutzung der Halle für die Trauerfeierlichkeiten | 158,00 Euro |
| b) einer Leiche in einer Kühlzelle je angefangenem Tag   | 39,00 Euro  |

## **VII. Sonstige Gebühren**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Genehmigungsgebühren zur Ausführung gewerblicher Arbeiten   | 15,00 Euro  |
| 2. Umschreibung Graburkunde  | 6,00 Euro   |
| 3. Für bereits verlegte Grabeinfassungen   | 900,00 Euro |
| 4. Für die in der Gebührenordnung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand (Sachkosten, Stundenlöhne). Diese Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten. |             |